

Vertrag für den Anschluss einer Immobilie

Datum: 10. Mai 2015

Dieser Vertrag wurde zwischen dem Verein „Vikaskogarna Fiber ek. för.“ (unter gründend) (in der Fortsetzung „Verein“ genannt) und der untenstehenden natürlichen oder juristischen Person (in der Fortsetzung „Mitglied“ genannt) aufgesetzt.

Das Mitglied

Name		Personennummer, Organisationsnummer oder Geburtsdatum
Adresse		
PLZ	Ort	Land (falls nicht Schweden)
Telefon		Handy-Nr.
E-Mail-Adresse		

Dieser Vertrag gilt für den Anschluss der untenstehenden Immobilie (in der Fortsetzung „Immobilie“ genannt) an das Glasfasernetz für Breitbandanwendung des Vereins „Vikaskogarna Fiber ek. för.“ (in der Fortsetzung „Leitungsnetz“ genannt.)

Die Immobilie

Immobilienbezeichnung

1. Hintergrund und Zweck

Der Verein legt das Leitungsnetz und betreibt dieses. Durch dieses Leitungsnetz werden die Immobilien der Mitglieder angeschlossen an das Kommunikationsnetz von „Bredband Östra Skaraborg“ und von dort weiter in die Welt.

Das Leitungsnetz besteht aus Kanalisation, Glasfaserkabel, Schachtabdeckungen und übrige Ausrüstung für ein komplettes passives Netz. Der Verein wird das Netz durch einen Vertrag mit „Bredband Östra Skaraborg“ aktiviert halten.

Die Entscheidung zum Baustart, der sich unter anderem auf die Anzahl unterschriebenen Immobilienanschlussverträge, bewilligte Beiträge sowie Offerte(n) von Bauunternehmen gründet, wird vom Vorstand gefasst.

2. Finanzierung der Anlage

Das Leitungsnetz wird vom eigenen Kapital des Vereines finanziert. Dieses besteht aus Mitgliedsbeiträgen (gemäß §6 der Vereinsstatuten) sowie externen Mitteln. Das Leitungsnetz wird somit ein Anlagevermögen des Vereines sein. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, größere Summen als die in den Statuten genannte höchste Summe zu bezahlen.

3. Eigentümerwechsel

Wenn ein Mitglied eine angeschlossene Immobilie überlässt muss auch der Anteil im Verein, falls möglich, überlassen werden. (siehe Kapitel 3, § 3 im Gesetz für ökonomische Vereine). Anschließend kann der Käufer die Mitgliedschaft im Verein beantragen und, falls diese bewilligt wird, anstelle des Verkäufers als Mitglied registriert werden. Das neue Mitglied muss keinen Einsatz bezahlen, da dies der Verkäufer der Immobilie bereits getan hat.

Falls der Anteil nicht im Zusammenhang mit einem Immobilienverkauf übergeben wird, oder wenn der Anteil übergeben wird und der Käufer die Mitgliedschaft nicht beantragt, hört die Mitgliedschaft gemäß den Statuten auf. Der Verein verfügt dann über das Recht, die Immobilie vom Leitungsnetz zu entfernen.

Diese Bedingungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Immobilie durch Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens oder Testament übergeben wird. (siehe Kapitel 3, § 2 FL)

4. Anschlussbedingungen

Verpflichtungen des Vereins

- Der Verein ist verantwortlich für den Anschluss der Gebäude der Immobilie des Mitgliedes gemäß obenstehender Information, an das Leitungsnetz des Vereines. Ebenfalls ist der Verein verantwortlich für das Aufrechterhalten der Verbindung der angeschlossenen Immobilien mit anderen Leitungsnetzen, sowie das fortlaufende Bereithalten von Netzkapazität für unter anderem Daten- und Telekommunikation.
- Der Verein ist verantwortlich für sämtliches Material während der Bauphase sowie für Installation, Durchführung und Abschluss der Glasfaserkabel, sowie Anschluss an Medienkonverter im Verzweigungspunkt des Gebäudes der betreffenden Immobilie.
- Ebenfalls ist der Verein verantwortlich für die Aushubarbeiten bis zur Grundstücksgrenze.

Verpflichtungen des Mitglieds

- Das betreffende Gebäude der Immobilie des Mitglieds muss ans Stammnetz des Vereines angeschlossen werden. Der Kupplungspunkt dazu wird vom Verein bestimmt. Das Mitglied bestimmt den Platz des Verzweigungspunktes im Gebäude und ist verantwortlich für die Montage des Medienkonverters gemäß den Anweisungen des Vereines.

Bemerkung: Mit dem Stammnetz des Vereines ist der Teil des Leitungsnetzes gemeint, welcher mehrere Benutzer betrifft. Das heißt, alles außer den Anschlusskabeln von den Kopplungspunkten zu den Verzweigungspunkten des Gebäudes.

- Das Mitglied muss nach Aufforderung behilflich sein mit einem Arbeitseinsatz von bis zu zwei Tagewerken oder einem vergleichbaren Einsatz (jedoch nicht in Form von Geld) während der Installationsarbeit.
- Das Mitglied ist für verantwortlich für Aushubarbeiten auf dem eigenen Grundstück (von den Verzweigungspunkten zum Kupplungspunkt bei der Grundstücksgrenze der Immobilie). Der Verein ist verantwortlich für Anweisungen und Material.

5. Benutzerbedingungen

- Die Ausrüstung, die vom Mitglied ans Leitungsnetz angeschlossen wird, muss für diesen Zweck genehmigt sein.
- Das Mitglied darf das Leitungsnetz nicht manipulieren oder dieses auf nicht normale Art belasten.
- Das Mitglied darf den Zugang zum Leitungsnetz weder ausnutzen noch weitersenden oder außerhalb der Grundstücksgrenze teilen.
- Der Verein verfügt über das Recht, nach einer Mahnung die Verbindung des Mitgliedes vorübergehend zu unterbrechen, falls die oben erwähnten Bedingungen nicht befolgt werden. Diese Maßnahme wird vom Vorstand entschieden. Das Mitglied kann mögliche Gebühren, welche durch den Unterbruch aufkommen können, nicht reduzieren. Bei wiederholten ernsthaften Verstößen hat der Verein das Recht, diesen Vertrag aufzuheben. (siehe unten.)

6. Gebühren

Anschlussgebühren

Sämtliche Mitglieder überweisen dem Verein eine Anschlussgebühr für den Anschluss eines Gebäudes der jeweiligen Immobilie gemäß untenstehender Information:

Das Mitglied überweist SEK 4 000 + Mehrwertsteuer als Anschlussgebühr für den Anschluss eines Gebäudes der jeweiligen Immobilie.

Die Gebühr wird gemäß Vereinsstatuten bezahlt.

Verträge für den Anschluss einer Immobilie nach dem Baustart

Für Verträge für den Anschluss einer Immobilie nach dem Baustart des Leitungsnetzes kommen nebst der oben erwähnten Anschlussgebühr auch einmalige Kosten hinzu. Diese einmaligen Kosten werden je nach entstehenden Mehrkosten von Fall zu Fall vom Vorstand festgestellt.

Die Gebühr wird gemäß Vereinsstatuten bezahlt.

Gebühr für das Netz „Byanät“

Jedes Mitglied muss dem Verein fortlaufend die Gebühren für das Netz „Byanät“ bezahlen. Die Gebühr besteht aus einer Entschädigung für den Verein, der die Verbindung der angeschlossenen

Immobilie zu anderen Netzen aufrechterhält, d. h. fortlaufend die Netzkapazität für unter anderem Daten- und Telekommunikation besorgt. Diese Entschädigung soll z. B. die Kosten des Vereines für Administration, Unterhalt und die Wertminderung auf dem Leitungsnetz decken.

Die Gebühr wird fortlaufend vom Vereinsvorstand festgestellt und wird gemäß Statuten bezahlt.

7. Gültigkeit des Vertrages

- Dieser Vertrag zwischen den beiden Parteien ist gültig so lange das Mitglied Vereinsmitglied ist.
- Das Mitglied kann vom Vertrag zurücktreten – entweder durch die Kündigung des Vertrages und dem damit verbundenen Rücktritt aus dem Verein gemäß Statuten, oder wenn der Anteil im Verein von einer anderen Person erworben wird (siehe oben), wobei die Rechte und Verpflichtungen der Mitgliedschaft und dieses Vertrages auf den Erwerber übergehen.
- Der Verein kann vom Vertrag zurücktreten. Dies kann 1.) durch die Aufhebung des Vertrages auf Grund von wiederholtem und ernsthaftem Übertreten der Vertragsbedingungen, oder 2.) durch das Ausschließen des Vereinsmitgliedes, worauf der Vertrag nach dem Austritt des Vereins ungültig erklärt wird.
- Der Verein oder das Mitglied haben das Recht, diesen Vertrag aufzuheben, falls das Anlegen des Kommunikationsnetzes im ökonomischen Rahmen und mit den Bedingungen, welche man während der Projektplanung des Leitungsnetzes vorausgesetzt hat und die Abweichungen bedeutend sind, nicht vollbracht werden kann.

8. Übriges

- Falls der Verein seinen Verpflichtungen gemäß dieses Vertrages wegen nicht selbstverschuldeten Umständen nicht nachkommen kann, kann dieser nicht für dadurch veranlassten Schaden verantwortlich gemacht werden.
- Dispute bezüglich dieses Vertrages werden vom Schiedsspruchinstitut in Stockholm entschieden. Solche Angelegenheiten müssen in Schwedischer Sprache geführt werden.

Besondere Bedingungen

--

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren erstellt, beide Parteien haben eines davon erhalten.

Unterschriften

Ort und Datum	Ort und Datum
Unterschrift Mitglied	Unterschrift Verein
Verdeutlichung des Namens und Datum	Verdeutlichung des Namens und Datum